

# **IFRS aktuell**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 5, Mai 2018**

### **Auf einen Blick**

<i>Forwards, Puts und Calls in Umsatzverträgen</i> .....	2
<i>Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Put-Optionen auf Non- Controlling Interests (NCI)</i> .....	5
<i>Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen</i> .	6
<i>Überarbeitetes Rahmenkonzept zur Rechnungslegung (framework) veröffentlicht</i> .....	9
<i>Informationen aus der März- Sitzung des IFRS IC</i> .....	11
<i>EU-Endorsement</i> .....	14
<i>IASB-Projektplan</i> .....	15
<i>AFRAC</i> .....	16
<i>Ansprechpartner</i> .....	17



Liebe Leserinnen und Leser,

IFRS 15 enthält spezielle Vorgaben zu Rückkauf- und Rückgabeoptionen in Umsatzverträgen. Lesen Sie hierzu unseren Beitrag, der die wichtigsten Regelungen systematisch aufbereitet und mit Beispielen verständlich macht. Darüber hinaus finden Sie Informationen zum kürzlich veröffentlichten überarbeiteten Rahmenkonzept zur Rechnungslegung (*framework*) des IASB, zu wesentlichen Entscheidungen der März-Sitzung des IFRS IC sowie die Fortsetzung unserer Serie zu Einzelaspekten der neuen Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16.

Ab sofort finden Sie uns übrigens unter neuer Adresse im DC-Tower in der Donau-City-Straße 7, 1220 Wien.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

## Forwards, Puts und Calls in Umsatzverträgen



**Dennis Pietzka**  
analysiert die bilanziellen  
Implikationen von  
Rückkauf- und  
Rückgaberechten in  
Umsatzverträgen.

**Mit IFRS 15 folgt die Umsatzrealisierung für erbrachte Leistungen und gelieferte Güter zum Zeitpunkt bzw über den Zeitraum des Kontrollübergangs. Rückkauf- und Rückgaberechte in Umsatzverträgen verdienen daher besondere Aufmerksamkeit bei der Beurteilung eines Vertrags mit einem Kunden.**

**Im vorliegenden Beitrag rücken wir daher die zentralen Regelungen zu den Rückkaufrechten und -pflichten in den Fokus und illustrieren die Vorgaben des Standards anhand von Übersichten und Praxisbeispielen.**

### **Einleitung**

Eine Rückkaufvereinbarung ist definiert als ein Vertrag, mit dem ein Unternehmen einen Vermögenswert verkauft und außerdem (im Rahmen desselben oder eines anderen Vertrags) zusagt oder über die Option verfügt, den Vermögenswert zurückzuerwerben. Als die drei häufigsten Formen der Rückkaufvereinbarung nennt der Standard

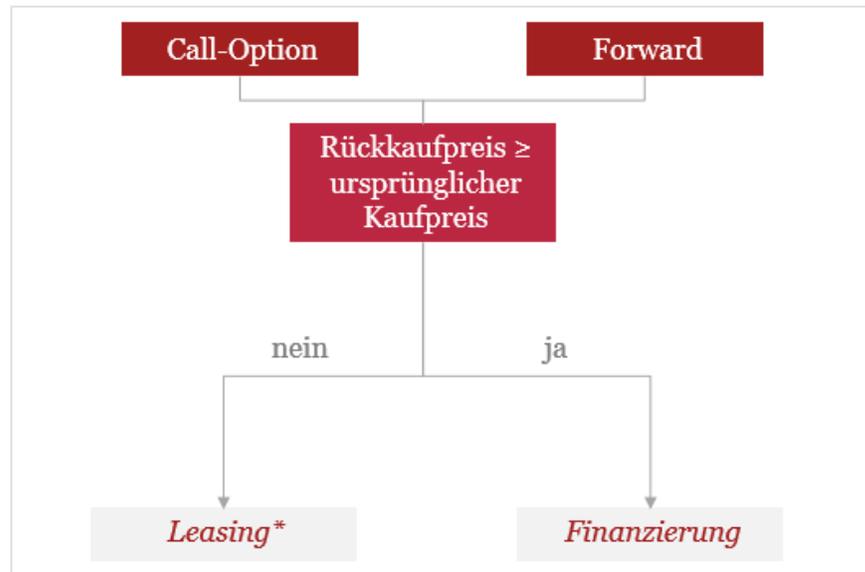
- eine Verpflichtung des Unternehmens zum Rückkauf des Vermögenswerts (ein Termingeschäft);
- ein Recht des Unternehmens auf Rückkauf des Vermögenswerts (eine Kaufoption); und
- eine Verpflichtung des Unternehmens, den Vermögenswert auf Anfrage des Kunden zurückzuerwerben (eine Verkaufsoption).

Der zurückerworbene Vermögenswert kann der Vermögenswert sein, der ursprünglich an den Kunden verkauft wurde, ein Vermögenswert, der diesem Vermögenswert im Wesentlichen gleicht, oder ein anderer Vermögenswert, der ein Bestandteil des ursprünglich verkauften Vermögenswerts ist. Dagegen ist eine Garantie des Unternehmens, dem Kunden im Fall eines Defekts oder Mangels eine Ausgleichszahlung zu leisten, keine Rückkaufvereinbarung im Sinne des Standards, da das Unternehmen die Kontrolle über den verkauften Vermögenswert nicht zurückerlangt.

### **Termingeschäfte (Forward) und Kaufoptionen (Call)**

Ist ein Unternehmen zum Rückkauf des Vermögenswerts verpflichtet oder berechtigt (Termingeschäft oder Kaufoption), erlangt der Kunde – selbst wenn er physisch im Besitz des Vermögenswerts ist – nicht die Verfügungsgewalt über den Vermögenswert, da er nur eingeschränkt in der Lage ist, über die Nutzung des Vermögenswerts zu entscheiden und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen daraus zu ziehen.

Die Bilanzierung hängt in der Folge davon ab, zu welchem Betrag das Unternehmen den Vermögenswert zurückkaufen kann oder muss:



Liegt der vereinbarte Rückkaufpreis unter dem ursprünglichen Verkaufspreis des Vermögenswerts, ist der Vorgang (\*außer im Falle einer Sale & Leaseback Transaktion) gemäß IFRS 16 als Leasingverhältnis zu bilanzieren.

#### Praxisbeispiel:

Ein Unternehmen verkauft einen Vermögenswert für tEUR 200 und behält sich das Recht vor, diesen in 5 Jahren für tEUR 150 zurückzuerwerben.

#### Analyse:

Der Kunde erlangt über den Vermögenswert keine Kontrolle, da er durch das Rückkaufsrecht des Unternehmens nur eingeschränkt in der Lage ist, die Nutzung des Vermögenswerts zu steuern und im Wesentlichen alle ökonomischen Vorteile daraus zu ziehen. Der Ausübungspreis der Option liegt **unter** dem ursprünglichen Kaufpreis. Das Rückkaufrecht ist daher als **Leasing** zu bilanzieren.

#### Bilanzierung:

Entsprechend der in IFRS 16 festgeschriebenen Indikatoren, bilanziert das Unternehmen die Transaktion entweder als Finanzierungs- oder als Operating-Leasing.

Ist dagegen der Rückkaufpreis gleich hoch oder höher als der ursprüngliche Verkaufspreis, liegt eine Finanzierungsvereinbarung vor. Das Unternehmen hat den Vermögenswert weiterhin auszuweisen und zusätzlich für jede vom Kunden empfangene Gegenleistung eine finanzielle Verbindlichkeit zu erfassen. Die Differenz zwischen der vom Kunden empfangenen Gegenleistung und der an den Kunden zu zahlenden Gegenleistung ist als Zinsaufwendung sowie gegebenenfalls als Verwaltungs- oder Haltekosten (z. B. Versicherung) zu erfassen.

#### Praxisbeispiel:

Ein Unternehmen schließt am 01.01.2018 einen Vertrag mit einem Kunden über den Verkauf eines Vermögenswerts für ein Entgelt von mEUR 1 ab. Der Vertrag enthält eine Rückkaufoption für das Unternehmen (Call), den Vermögenswert bis spätestens 31.12.2018 für mEUR 1,1 wieder zurückzukaufen.

**Analyse:**

Der Kunde erlangt über den Vermögenswert keine Kontrolle, da er durch das Rückkaufsrecht des Unternehmens nur eingeschränkt in der Lage ist, die Nutzung des Vermögenswerts zu steuern und im Wesentlichen alle ökonomischen Vorteile daraus zu ziehen. Der Ausübungspreis der Option liegt über dem ursprünglichen Kaufpreis. Das Rückkaufsrecht ist daher als **Finanzierung** zu bilanzieren.

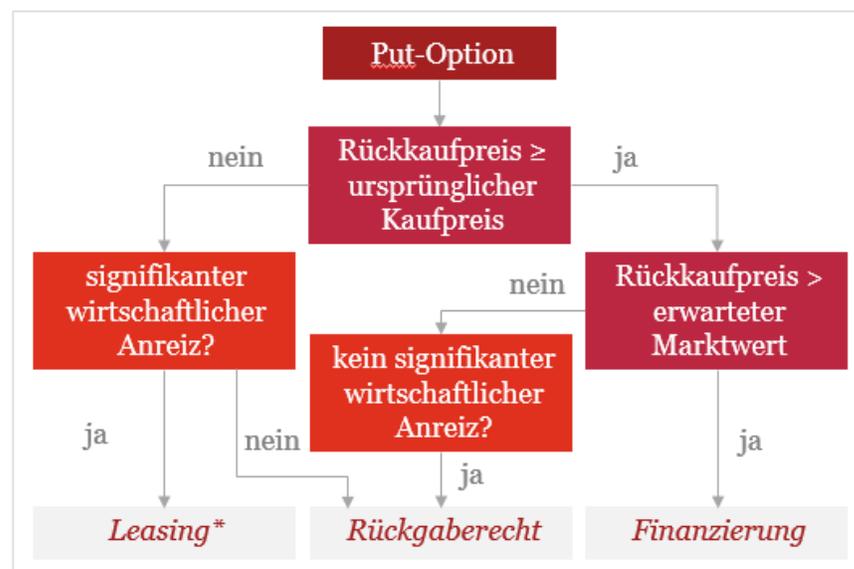
**Bilanzierung:**

Der Vermögenswert wird beim Unternehmen nicht ausgebucht. Für den erhaltenen Geldbetrag iHv mEUR 1 und die anfallenden Zinsen (mEUR 0,1) wird eine finanzielle Verbindlichkeit passiviert. Die Verbindlichkeit wird gemäß IFRS 9 bilanziert.

Wird die Option nicht ausgeübt und verfällt, hat das Unternehmen die Verbindlichkeit auszubuchen und den entsprechenden Erlös zu erfassen.

**Verkaufsoptionen (Puts)**

Eine Verkaufsoption (Put) erlaubt es dem Kunden, das Unternehmen auf Anfrage zum Rückerwerb des Vermögenswerts zu verpflichten. Die Tatsache, dass der Kunde den Vermögenswert entweder behalten, an eine dritte Partei verkaufen oder dem Unternehmen zurückgeben kann, legt nahe, dass er Kontrolle über den Vermögenswert ausübt. Die Bilanzierung hängt davon ab, ob der Kunde einen signifikanten wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung seines Rechts hat. Bei der Beurteilung sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, etwa das Verhältnis zwischen dem Rückkaufpreis und dem für den Zeitpunkt des Rückkaufs erwarteten Marktwert des Vermögenswertes und die bis zum Erlöschen des Rechts verbleibende Zeit. Wird beispielsweise davon ausgegangen, dass der Rückkaufpreis signifikant über dem Marktwert des Vermögenswerts liegt, kann dies ein Indikator dafür sein, dass der Kunde einen signifikanten wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung der Verkaufsoption hat.



Übt der Kunde sein Recht aus, hat dies zur Folge, dass er dem Unternehmen effektiv eine Gegenleistung für das Recht zahlt, einen spezifizierten Vermögenswert für einen bestimmten Zeitraum zu nutzen. Hat der Kunde einen signifikanten wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung dieses Rechts, hat das Unternehmen die Vereinbarung deshalb als Leasingverhältnis gemäß IFRS 16 zu bilanzieren (\*es sei denn, der Vertrag ist Teil einer Sale-and-Leaseback-Transaktion).

**Praxisbeispiel:**

Ein Unternehmen schließt am 01.01.2018 einen Vertrag mit einem Kunden über den Verkauf eines Vermögenswerts für ein Entgelt von mEUR 1 ab. Der Vertrag enthält eine Option für den Kunden (Put), den Vermögenswert für einen Ausübungspreis von tEUR 900 an das Unternehmen zurückzuverkaufen. Der Marktpreis wird zu diesem Zeitpunkt erwartungsgemäß auf tEUR 750 gesunken sein.

**Analyse:**

Bei Vertragsabschluss stellt das Unternehmen fest, ob der Kunde einen signifikanten wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung der Put-Option hat. Da der Marktpreis zum Ausübungszeitpunkt voraussichtlich weit unter dem Ausübungspreis liegen wird, kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein signifikanter wirtschaftlicher Anreiz zur Ausübung der Option für den Kunden vorliegt.

Der Kunde erlangt daher über den Vermögenswert keine Kontrolle, da er durch das Rückkaufsrecht des Unternehmens nur eingeschränkt in der Lage ist, die Nutzung des Vermögenswerts zu steuern und im Wesentlichen alle ökonomischen Vorteile daraus zu ziehen.

**Bilanzierung:**

Entsprechend der in IFRS 16 festgeschriebenen Indikatoren, bilanziert das Unternehmen die Transaktion entweder als Finanzierungs- oder als Operating-Leasing.

Gibt es für den Kunden keinen signifikanten wirtschaftlichen Anreiz, sein Recht zu einem Preis unter dem ursprünglichen Verkaufspreis des Vermögenswerts auszuüben, hat das Unternehmen die Vereinbarung wie einen Verkauf eines Produkts mit Rückgaberecht zu bilanzieren. Das Rückgaberecht stellt eine Rückerstattungsverbindlichkeit dar und bemisst sich mit dem Betrag der Gegenleistung, welche das Unternehmen voraussichtlich an den Kunden rückerstatten müsste. Aktivseitig wird ein Vermögenswert aus Rückgaberechten angesetzt und stellt dabei das Recht dar, das gelieferte Gut zurückzuerhalten. Dieser Vermögenswert wird zum Buchwert des Guts zum Zeitpunkt des Verkaufs bewertet, abzüglich aller erwarteten Kosten für die Rückforderung des Guts und allfälliger Wertminderungen. Liegt eine Finanzierungsvereinbarung vor, bucht das Unternehmen den Vermögenswert nicht aus und weist zusätzlich für jede vom Kunden empfangene Gegenleistung eine finanzielle Verbindlichkeit aus.

## ***Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Put-Optionen auf Non-Controlling Interests (NCI)***

Bei bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zum (potentiellen) Erwerb von Anteilen nicht beherrschender Anteilseigner (Put-Optionen auf NCI), ist gemäß IAS 32.23 eine originäre Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags anzusetzen. Ob diese Verbindlichkeit in der Folgebewertung ergebniswirksam oder –neutral zu erfassen ist, wird mangels konkreter Regelungen und unterschiedlicher Literaturmeinungen in der Praxis unterschiedlich ausgelegt.

Im deutschsprachigen Raum zeigen sich nunmehr Tendenzen, eine einheitliche Auslegung dieser Bilanzierungsfrage durchsetzen zu wollen. Danach hat die Folgebewertung dieser Verbindlichkeiten zwingend ergebniswirksam zu erfolgen, soweit der Erwerb der NCI bereits

antizipiert wurde und folglich die NCI schon vor dem eigentlichen Erwerb ausgebucht wurden. Das Entscheidende ist bei dieser Ansicht, dass bei den NCI somit in der Folge auch grundsätzlich kein Ergebnis mehr ausgewiesen wird. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass - soweit die Änderung der Beteiligungsquote bereits abgebildet wurde - die Regelungen des IFRS 10 (ergebnisneutrale Erfassung von Änderungen bei der Beteiligungsquote eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen) nicht mehr einschlägig sind. Bereits bisher war die Auffassung von PwC, dass die Folgebewertung der Verbindlichkeit ergebniswirksam zu erfolgen hat. Dennoch bleibt festzuhalten, dass das IFRS IC dieses Thema bereits seit längerem diskutiert, ohne zu einer endgültigen Lösung in Form einer Interpretation zu kommen. In der Praxis sind beide Vorgehensweisen, d. h. sowohl eine erfolgswirksame als auch eine erfolgsneutrale Folgebewertung der Verbindlichkeit, zu beobachten.

## ***Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen***

**Es ist soweit: Die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind ab sofort in Abschlüssen, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden und für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.**

### ***IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Bewertung und Ausweis von Beteiligungen ohne Kontrolle bzw. maßgeblichen Einfluss***

Bei Beteiligungen an Unternehmen, über die das bilanzierende Unternehmen weder Kontrolle noch maßgeblichen Einfluss ausübt, ist im ersten Schritt eine Unterscheidung zwischen Eigenkapital- und Fremdkapital-Instrumenten nach IAS 32 vorzunehmen. Handelt es sich bei dem finanziellen Vermögenswert um ein Fremdkapitalinstrument oder ein aus Fremd- und Eigenkapitalkomponenten zusammengesetztes Instrument, ist dieses nach IFRS 9 mangels Erfüllung des SPPI-Kriteriums erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVPL) zu bewerten. Dementsprechend erfolgt für diese Instrumente in der Folge kein gesonderter Ausweis von Abgangsergebnissen oder Wertminderungen, da diese Teil der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts sind.

Ist der finanzielle Vermögenswert dagegen als Eigenkapitalinstrument einzustufen, besteht ein Wahlrecht, diesen entweder erfolgswirksam (FVPL) oder erfolgsneutral (FVOCI), jedoch ohne Recycling, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten:

- Im Rahmen der FVOCI-Bewertung werden lediglich Ausschüttungen, nicht jedoch Effekte aus Wertminderungen oder dem Abgang des finanziellen Vermögenswerts in der GuV erfasst.
- Im Rahmen der FVPL-Bewertung werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts vollständig in der GuV gezeigt.

IFRS 9 sieht darüber hinaus die bislang unter IAS 39 geltende Ausnahme für als zur Veräußerung gehaltene Beteiligungen nicht mehr vor, die unter Umständen eine vom beizulegenden Zeitwert abweichende Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungenermöglichste. Zwar können die Anschaffungskosten in seltenen Ausnahmefällen eine angemessene Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellen, so dass auch nach IFRS 9 de facto eine Bilanzierung zu Anschaffungskosten möglich ist. Dies ist jedoch i. d. R. nicht mehr zulässig, wenn es im wirtschaftlichen und technologischen Umfeld sowie in der wirtschaftlichen Lage des Beteiligungsunternehmens zu nicht nur

unwesentlichen Änderungen gekommen ist oder andere Indikatoren vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Anschaffungskosten nicht mehr repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sind.

**Fazit:**

Beteiligungen, über die das Unternehmen weder Kontrolle noch maßgeblichen Einfluss ausübt, sind durch die neuen Klassifizierungsregeln von IFRS 9 zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Zu beachten ist, dass die bislang unter IAS 39 geltende Ausnahme, diese zu Anschaffungskosten abzüglich Wertminderung anzusetzen, in IFRS 9 nicht mehr vorgesehen ist.

**IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Begrenzung der variablen Gegenleistung**

Manche Verträge enthalten variable Vergütungskomponenten wie bspw. Leistungsboni oder andere variable Elemente wie Skonti, Volumen- und andere Rabatte oder Rückerstattungen, bei denen die Höhe der Gegenleistung variiert. Solche Gegenleistungen hängen grundsätzlich vom Eintreten oder Nichteintreten eines künftigen Ereignisses ab und sind nach IFRS 15.50ff bei der Bemessung des Transaktionspreises zu Vertragsbeginn zu berücksichtigen. Für Umsätze aus umsatz- oder nutzenbasierten Lizenzentgelten gelten nach IFRS 15.58 i. V. m. IFRS 15.B63 besondere Vorschriften zur Erfassung variabler Vergütungskomponenten.

Nach IFRS 15.53 ist die Höhe der variablen Gegenleistung entweder unter Anwendung der Erwartungswertmethode oder des wahrscheinlichsten Betrags (i. S. d. einzeln wahrscheinlichsten Ergebnisses des Vertrags) zu schätzen. Dabei ist die Methode zu verwenden, die aus Unternehmenssicht am besten zur Schätzung der variablen Gegenleistung geeignet ist. Allerdings dürfen Erlöse aus variablen Gegenleistungen nur in dem Umfang in den Transaktionspreis einbezogen werden, wie es hoch wahrscheinlich ist, dass es zu keiner signifikanten Umkehr der erfassten Erlöse kommt (sog „*constraining*“). Selbst wenn es nicht hoch wahrscheinlich ist, dass die gesamte Gegenleistung vereinnahmt wird, haben Unternehmen dennoch einen Mindestbetrag der Gegenleistung im Transaktionspreis einzubeziehen, solange dieser keinem *constraining* unterliegt. Folgende Faktoren können die Beurteilung, ob variable Vergütungselemente einem *constraining* unterliegen, beeinflussen:

- Die Gegenleistung hängt in hohem Maße von Faktoren außerhalb der Kontrolle des Unternehmens, wie z. B (Nicht-)Handlungen von Dritten, ab.
- Die Unsicherheit besteht über einen längeren Zeitraum.
- Das Unternehmen verfügt nur über begrenzte oder nicht prognosefähige Erfahrungswerte mit ähnlichen Vertragsarten.
- Das Unternehmen bietet regelmäßig eine Vielzahl von Preisnachlässen an oder ändert Zahlungsbedingungen.
- Der Vertrag verfügt über eine hohe betragliche Bandbreite möglicher Gegenleistungen.

**Beispiel**

Unternehmen A schließt mit Unternehmen B einen Vertrag zur Erneuerung des Luft- und Klimatisierungssystems von Hersteller B zum einem Preis von 200.000 EUR ab. Daneben erhält Unternehmen A weitere 10.000 EUR für jede 10%-ige Reduktion der jährlichen Klimatisierungskosten innerhalb des ersten Jahres nach der Sanierung. A hält es für möglich die Kosten von B um 20% zu senken, kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass es hoch wahrscheinlich ist, dass es bei einer geschätzten Kostensenkung von 10% zu keiner signifikanten Umkehr der erfassten Erlöse kommen wird. Diese Bewertung basiert auf der Erfahrung mindestens solch eine Kostenreduktion in vergleichbaren Verträgen erzielt zu haben. In der Vergangenheit wurden zwar bereits Kostenreduktionen von 20% oder mehr erreicht, dieses Niveau wurde jedoch nicht dauerhaft gehalten. In welcher Höhe hat Unternehmen A den Transaktionspreis zu schätzen?

Der Transaktionspreis bei Vertragsbeginn beträgt 210.000 EUR und berechnet sich aus dem Fixpreis von 200.000 EUR zuzüglich der geschätzten minimalen variablen Gegenleistung i. H. v. 10.000 EUR, welche für eine hoch wahrscheinliche 10%-ige Kostenreduktion bei Hersteller B von Unternehmen A vereinnahmt wird.

**Fazit:**

Variable Gegenleistungen sind bei der Ermittlung des Transaktionspreises zu schätzen und miteinzubeziehen. Allerdings sind Erlöse aus variablen Gegenleistungen nur in dem Umfang in den Transaktionspreis einzubeziehen, in dem sie keinem *constraining* unterliegen, es also hoch wahrscheinlich ist, dass es zu keiner signifikanten Umkehr der erfassten Erlöse kommen wird. Umsätze aus umsatz- oder nutzenbasierten Lizenzentgelten für geistiges Eigentum unterliegen jedoch besonderen Vorschriften zur Erfassung variabler Gegenleistungen.

**IFRS 16 “Leasingverhältnisse“: Heißt das noch das Gleiche? Überlegungen zur Auslegung der Standardterminologie unter IFRS 16**

Durch die Übernahme der Regeln zur Leasinggeberbilanzierung von IAS 17 in den IFRS 16 bleiben auch bislang auslegungsbedürftige Fachbegriffe erhalten. Konkret hat man sich mangels Alternativen bisher für die Auslegung der Begriffe „*major part*“ (für die Beurteilung der Nutzungsdauer) und „*substantially all*“ (für die Beurteilung des Barwerts der Mindestleasingzahlungen im Vergleich zum Fair Value des Leasingobjekts) in der Praxis häufig an den bislang in US-GAAP festgelegten Grenzen orientiert. Die nunmehr in vielen Punkten mit IFRS übereinstimmenden Regelungen des US-GAAP sehen für diese bisherigen Grenzwerte jedoch künftig keinen verbindlichen Charakter mehr vor, sondern sie sind lediglich als eine angemessene Auslegung für die Interpretation dieser Begriffe zu verstehen. Fraglich könnte nun im Übergang auf IFRS 16 sein, ob sich eine „Chance“ zur Neuinterpretation dieser Begriffe seitens des Leasinggebers in seinen bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergibt.

Gemäß IFRS 16.C14 hat der Leasinggeber – mit wenigen Ausnahmen – im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung keine Anpassungen seiner bisherigen Leasingbilanzierung vorzunehmen. Eine Änderung der Interpretation von fortgeführten Fachbegriffen und eine damit einhergehende Anpassung der Leasingbilanzierung wäre daher nicht auf den Übergang auf IFRS 16 zurückzuführen. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige Anpassung von Bilanzierungsmethoden im Anwendungsbereich von IAS 8.

**Fazit:**

Die Regeln zur Bilanzierung beim Leasinggeber wurden durch IFRS 16 nicht geändert. Eine Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden durch die erstmalige Anwendung des neuen Standards stellt daher keinen Übergangseffekt dar, sondern fällt in den Anwendungsbereich von IAS 8.

## **Überarbeitetes Rahmenkonzept zur Rechnungslegung (framework) veröffentlicht**

**Nachdem bereits im Jahr 2010 erste Teile des Rahmenkonzepts zur Rechnungslegung überarbeitet wurden, veröffentlichte der IASB nunmehr das komplett überarbeitete Rahmenkonzept.**

Das überarbeitete Rahmenkonzept zur Rechnungslegung dient dem IASB und IFRS IC als konzeptionelle Grundlage zur Entwicklung neuer bzw. künftiger Überarbeitung bestehender Standards und Interpretationen. Es stellt keine gegenüber den Standards und Interpretationen vorrangige Norm dar, vermag insofern nicht diese zu dominieren bzw. außer Kraft zu setzen.

Darüber hinaus dient es Abschlusserstellern im Falle fehlender expliziter IFRS-Regelungen als Grundlage zur Entwicklung eigener Rechnungslegungsmethoden (s. hierzu IAS 8.11).

Durch die Überarbeitung wurden Vorschriften aktualisiert oder klargestellt und gewisse bisherige Regelungslücken geschlossen.

Das Rahmenkonzept gliedert sich in acht Kapitel:

- Zielsetzung der Finanzberichterstattung
- Qualitative Charakteristika nützlicher Finanzinformationen
- Abschlüsse und berichterstattende Einheit
- Abschlüsselemente
- Ansatz und Abgang
- Bewertung
- Darstellung und Angaben

Wesentliche Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Rahmenkonzept sind die Folgenden:

### **Zielsetzung der Finanzberichterstattung**

Für die Zielsetzung der Finanzberichterstattung - die Vermittlung nützlicher finanzieller Informationen für die Anlageentscheidungen bestehender und künftiger Investoren und sonstiger Kapitalgeber - betont das Rahmenkonzept deutlicher als bisher die Notwendigkeit von Informationen zur Beurteilung der Rechenschaftsfunktion des Managements (*stewardship*).

### **Qualitative Charakteristika nützlicher Finanzinformationen**

Bei der glaubwürdigen Darstellung (*faithful representation*) als eines der qualitativen Merkmale wurde ein expliziter Verweis auf die – bereits aus anderen Stellen bekannte - wirtschaftliche Betrachtungsweise (*substance over form* bzw. hier formuliert als *substance of the phenomena that it purports to represent*) aufgenommen. Dieser Verweis war im Rahmen der Überarbeitung im Jahr 2010 aus dem Text herausgenommen worden, was von einigen fälschlicherweise als inhaltliche Änderung interpretiert wurde. Gleichmaßen

wurde das zwischenzeitlich eliminierte Vorsichtsprinzip (*prudence*) wieder in das Rahmenkonzept aufgenommen. Hierunter ist aber kein Vorsichtsprinzip im Sinne einer imparitätischen Behandlung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Vermögenswerten und Schulden zu verstehen, sondern es wird definiert als Ausübung von Umsicht (*exercise of caution*) bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen angesichts eines unsicheren Umfelds und soll der neutralen Darstellung von Finanzinformationen dienen.

### **Abschlüsse und berichterstattende Einheit**

Dieser Abschnitt ist komplett neu. In ihm wird klargestellt, dass eine berichterstattende Einheit (*reporting entity*) abweichend von der rechtlichen Struktur oder Konzernstruktur definiert sein kann. Damit wird neben Konzernabschlüssen bspw. auch die grundsätzliche Zulässigkeit von sog. *combined* oder *carve-out-financial statements* untermauert. Grundlage der Abgrenzung sind die Informationsbedürfnisse der Abschlussnutzer. Willkürliche oder unvollständige Abgrenzungen sind unzulässig.

### **Abschlusselemente**

Im Abschnitt „Abschlusselemente“ wurden Änderungen an den Definitionen von Vermögenswerten (*assets*) und Schulden (*liabilities*) und sich hieraus ergebende Folgeänderungen an den Definitionen von Aufwendungen und Erträgen vorgenommen:

---

#### **Definitionen von Vermögenswerten und Schulden**

##### **Bisherige Definition eines Vermögenswerts**

Eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.

*A resource controlled by the entity as a result of past events and from which future economic benefits are expected to flow to the entity.*

##### **Neue Definition eines Vermögenswerts**

Eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, die aufgrund eines Ergebnisses von Ereignissen in der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht. Eine wirtschaftliche Ressource ist ein Recht, das das Potential in sich birgt, künftig wirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

*A present economic resource controlled by the entity as a result of past events. An economic resource is a right that has the potential to produce economic benefits.*

##### **Bisherige Definition einer Schuld**

Eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.

*A present obligation of the entity arising from past events, the settlement of which is expected to result in an outflow from the entity of resources embodying economic benefits.*

##### **Jetzige Definition einer Schuld**

Eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, eine wirtschaftliche Ressource aufgrund eines Ergebnisses von Ereignissen in der Vergangenheit zu übertragen. Eine Verpflichtung ist eine Pflicht oder Verantwortung, bei der keine praktische Möglichkeit für das Unternehmen besteht, sich ihr zu entziehen.

*A present obligation of the entity to transfer an economic resource as a result of past events. An obligation is a duty or responsibility that the entity has no practical ability to avoid.*

---

Bei beiden Definitionen wurde die Notwendigkeit eines erwarteten Zu- bzw. Abflusses von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen gelöscht. Dies steht in Zusammenhang mit der Änderung zum Ansatz von Bilanzposten, für den die bisherige Wahrscheinlichkeitshürde entfällt. Stattdessen wird der Fokus auf das Bestehen eines Rechts mit dem Potential künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren (Vermögenswert) bzw. einer Verpflichtung zur Übertragung wirtschaftlicher Ressourcen (Schuld) gelegt.

Die Definition von Eigenkapital im Sinne einer Residualgröße bleibt unverändert; etwaige Änderungen – insbesondere die kritische Abgrenzung zu Schulden – sollen ggf. nach Abschluss des derzeitigen Agenda-Projekts „*Financial Instruments with Characteristics of Equity*“ vorgenommen werden.

### **Ansatz und Abgang**

Für den Ansatz von Bilanzposten entfällt die bisherige Wahrscheinlichkeitshürde (*probable*); stattdessen wurden Faktoren, die für die Ansatzfrage relevant sein können (wie Relevanz, glaubwürdige Darstellung sowie Kosten-/Nutzenaspekte) aufgenommen. Zudem werden erstmals der Voll- und Teilabgang sowie der fortgeführte Ansatz von Bilanzposten thematisiert.

### **Bewertung**

Im Bewertungskapitel spricht sich der Standardsetter für kein einheitliches, sondern ein gemischtes Bewertungskonzept (*mixed-measurement model*) aus, wonach je nach Art des Postens bzw. der Situation historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder aktuelle Werte (beizulegender Zeitwert, Nutzungswert für Vermögenswerte bzw. Erfüllungsbetrag für Verbindlichkeiten, Wiederherstellungs-/beschaffungskosten) sachgerecht sein können. Für die Festlegung des jeweils geeigneten Bewertungsmodells wurden diverse Faktoren herausgearbeitet.

### **Darstellung und Angaben**

Dieses Kapitel des Rahmenkonzepts ist ebenfalls komplett neu. Neben grundsätzlichen konzeptionellen Aussagen zur Darstellung von Informationen in Abschlüssen wird hier herausgestellt, dass primäre Leistungskennziffer der Gewinn bzw. Verlust (*profit or loss*) ist. Eine Erfassung von Aufwendungen und Erträgen im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income*, OCI) soll folglich auf Ausnahmefälle beschränkt sein und nur dann erfolgen, wenn dies zu relevanteren Informationen und einer glaubwürdigeren Darstellung (*more faithful representation*) in der Gewinn- und Verlustrechnung führt. Genauso soll grundsätzlich in Folgeperioden ein Recycling (Umgliederung aus dem OCI in den Gewinn oder Verlust) erfolgen, es sei denn, dies führt nicht zu relevanteren Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

IASB und IFRS IC werden ihrem Standard-Setting-Prozess ab sofort das überarbeitete Rahmenkonzept zugrunde legen. Für Abschlussersteller, die es – bei fehlenden expliziten IFRS-Regelungen – der Entwicklung eigener Rechnungslegungsmethoden zugrunde legen, tritt es in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2020 beginnen, in Kraft.

Der vollständige Text des neuen Rahmenkonzepts steht derzeit nur sog. *Premium Subscribern* zur Verfügung. **Kostenfreie Informationen (project summary, feedback statement, fact sheet) stehen Ihnen jedoch unter folgendem Link zur Verfügung:** <http://www.ifrs.org/news-and-events/2018/03/iasb-completes-revisions-to-its-conceptual-framework/>

---

## **Informationen aus der März-Sitzung des IFRS IC**

Das IFRS IC fällt im Rahmen seiner [März-Sitzung](#) nachfolgende endgültige und vorläufige Agenda-Entscheidungen:

### **Endgültige Agenda-Entscheidungen**

- IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IAS 1 „Darstellung des Abschlusses - Ausweis von Zinserträgen aus bestimmten Finanzinstrumenten.
- IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Erlösrealisierung beim Verkauf einer Wohneinheit in einem zu errichtenden Wohnkomplex (zum Inhalt: [IFRS aktuell 11/2017](#))

- IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Erlösrealisierung in einem Vertrag über die Errichtung eines Wohnkomplexes auf einem zu übertragenden Grundstück (zum Inhalt: [IFRS aktuell 01/2018](#))
- IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Recht auf Zahlung für bereits erbrachte Leistungen (zum Inhalt: [IFRS aktuell 01/2018](#))

### **Vorläufige Agenda-Entscheidungen**

#### **IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“: Klassifizierung von kurzfristigen Darlehen und Kreditlinien**

Das IFRS IC erhielt eine Anfrage zur Klassifizierung bestimmter Kredite als Zahlungsmitteläquivalente. Der Anfrage lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

- Das Unternehmen verfügt über kurzfristige Darlehen und Kreditlinien (vertragliche Kündigungsfristen i. d. R. bis zu 14 Tagen).
- Aussagegemäß nutzt das Unternehmen diese kurzfristigen Vereinbarungen im Rahmen seines Cash Managements.
- Der Saldo dieser kurzfristigen Vereinbarungen schwankt nur selten zwischen Soll- und Habenbeständen.

Fraglich war, ob diese kurzfristigen Vereinbarungen als Bestandteil der Zahlungsmitteläquivalente ausgewiesen werden dürfen.

Das IFRS IC stellte hierzu fest, dass Verbindlichkeiten gegenüber Banken gemäß IAS 7.8 grundsätzlich zu den Finanzierungstätigkeiten gehören. Ausnahmen bilden in einigen Ländern Kontokorrentkredite, die auf Anforderung rückzahlbar sind, jedoch einen integralen Bestandteil der Zahlungsmitteldisposition (Cash Management) des Unternehmens bilden. Derartige Kontokorrentkredite werden den Zahlungsmitteläquivalenten zugerechnet. Allerdings führt IAS 7.8 als Merkmal solcher Vereinbarungen „häufige Schwankungen des Kontosaldos zwischen Soll- und Habenbeständen“ auf.

Dass die kurzfristigen Vereinbarungen im angefragten Sachverhalt weder auf Anforderung rückzahlbar seien, noch der Saldo oft zwischen Soll- und Habenbeständen schwanke, zeige, dass es sich bei ihnen nicht um einen integralen Bestandteil des Cash Managements des Unternehmens handele, sondern um Finanzierungsvereinbarungen.

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen kam das IFRS IC somit zu der Entscheidung, dass die kurzfristigen Vereinbarungen in der Kapitalflussrechnung nicht als Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden können. Eine Aufnahme der Fragestellung auf die Agenda wurde (vorläufig) abgelehnt.

Darüber hinaus lehnte das IFRS IC die Aufnahme von zwei weiteren Fragestellungen auf die Agenda vorläufig ab. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die den Fragestellungen zugrundeliegenden Sachverhalte in der Praxis nur selten vorkommen, so dass keine ausreichende Bedeutung für eine abschließende Klärung durch das IFRS IC vorläge. Konkret handelte es sich um folgende Fragen:

- **Klassifizierung eines Finanzinstruments mit einem zu einem festen Fälligkeitstermin rückzahlbaren Nennbetrag in einer Währung und festen jährlichen Zinskuponzahlungen in einer anderen Währung:** Gefragt wurde, ob ein solches Finanzinstrument das SPPI-Kriterium des IFRS 9.4.1.2(b) und IFRS 9.4.1.2A(b) (ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag) erfüllt.
- **Zulässigkeit bestimmter Sicherungsinstrumente (*load following swaps*) für Hedge-Accounting nach IAS 39 und IFRS 9:** Um als Grundgeschäft in einer Cashflow-Hedge-Beziehung zu qualifizieren, muss eine erwartete Transaktion hochwahrscheinlich (*highly probable*) sein. Gefragt wurde, wie diese Anforderung

anzuwenden ist, wenn der Nennbetrag (*notional amount*) des als Sicherungsinstrument designierten Derivats mit dem Volumen des abgesicherten Grundgeschäfts variiert. Im Sachverhalt ging es um einen Solarenergieproduzenten, der Strom zum Marktpreis auf dem nationalen Markt verkaufte und gleichzeitig einen sog. *load following swap* mit einem Dritten abschloss, um die variablen Marktpreise in Festpreise, die auf der tatsächlich produzierten Energiemenge basierten, umzuwandeln. Der *load following swap* wurde als Sicherungsinstrument, die erwarteten Stromverkäufe als Grundgeschäft designiert. Zusätzlich wurde gefragt, ob bei der Beurteilung der Effektivität eines Sicherungsinstruments das Grundgeschäft zu Beginn der Sicherungsbeziehung volumenmäßig fixiert werden muss und ob die Antwort auf diese Fragen davon abhängt, ob ein Unternehmen IAS 39 oder IFRS 9 anwendet.

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.**

IFRIC 22 „Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen“	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 28. März 2018</a>
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 22. März 2018</a>
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 14. März 2018</a>
Änderungen an IFRS 2 – <i>Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 26. Februar 2018</a>
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 7. Februar 2018</a>
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und -abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 24. April 2018).

## IASB-Projektplan

	bis 6/2018	ab 07/2018	ab 01/2019
<b>Laufende Projekte</b>			
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	–	FS	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	ED Feedback	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	ED Feedback	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	DPD	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	–
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–
<b>Forschungsprojekte</b>			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	Diskussion verbleiben- der Themen	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	–	Zentrales Modell
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DP	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	DP oder ED	–
Abzinsungssätze	RS	–	–
Anteilsbasierte Vergütung	RS	–	–

Post-Implementation Reviews		bis 6/2018	ab 07/2018	ab 01/2019
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		–	Feedback Statement	–
Core Model	zentrales Modell			
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)			
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)			
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements			
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept			
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee			
IFRS	International Financial Reporting Standard			
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)			
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)			

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.frac.at](http://www.frac.at)  
Stand: 14. März 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2018	Q2 2018	Q4 2018
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers	E-St		
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente			E-St
Einzelfragen zur Umsatzrealisierung nach UGB	E-St		
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalarückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)	St		
IFRS 9 und UGB		PP	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Ergänzung um einen Anhang)	ST		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)			E-St
CL zum EFRAG DP: Equity Instruments – Impairment and Recycling		K	

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme  
Quelle: [www.frac.at](http://www.frac.at)

## ***Ansprechpartner in Ihrer Nähe***



***Raoul Vogel***  
Tel: +43 1 501 88-2031  
raoul.vogel@pwc.com



***Bettina Szaurer***  
Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com



***Katharina Maier***  
Tel: +43 1 501 88-2034  
katharina.maier@pwc.com

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Raoul Vogel, Katharina Maier  
**Kontakt:** IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.